

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

LNG-Terminal Mukran: Eilanträge gegen Planänderungsbeschluss zur Ostsee-Anbindungs-Leitung (OAL) abgelehnt

Bundesverwaltungsgericht, Beschlüsse vom 25.01.2024 – BVerwG 7 VR 1.24 und 7 VR 2.24

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat die gegen den Planänderungsbeschluss (PÄB) zur Errichtung und Betrieb der Ostsee-Anbindungs-Leitung (OAL) von Lubmin bis Mukran (1. Seeabschnitt) gerichteten Eilanträge zweier Umweltverbände abgelehnt. Verfahrensgegenständlich war die ursprünglich bis zum 31.12.2023 begrenzte Verlängerung des Bauzeitenfensters für die Durchführung artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (konkret: u.a. die Wiederherstellung der Steinbedeckung in den Riffabschnitten) bis zum 29.02.2024. Das BVerwG kam im Rahmen einer summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten der Hauptsache zu dem Ergebnis, dass sich die Klagen als voraussichtlich unbegründet erweisen, weshalb das Vollziehungsinteresse das Aussetzungsinteresse überwiege. Insbesondere sei in Bezug auf die Planänderung im Ergebnis nicht verfahrensfehlerhaft auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeits(vor-)prüfung nach § 4 LNGG verzichtet worden; auch wenn der PÄB nicht deutlich mache, dass ein Verzicht auf die UVP-Vorprüfung bezüglich der Änderungen geeignet sei, eine beschleunigte Zulassung des Vorhabens selbst zu ermöglichen. Der PÄB gehe in dem für die Beurteilung seiner Rechtmäßigkeit maßgeblichen Zeitpunkt seines Erlasses (08.01.2024) zu Recht weiterhin von einer Krise der Gasversorgung aus. Diese sei ungeachtet der gefüllten Gasspeicher und der tagesaktuell stabilen Lage der Gasversorgung zwischenzeitlich nicht entfallen. Das sei vielmehr erst dann der Fall, wenn die Versorgung durch andere neu hinzugekommene sichere Bezugsquellen dauerhaft gesichert ist – woran es nach Auffassung des Gerichts nach wie vor fehle.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung des BVerwG betont (erneut), dass die Krise der Gasversorgung (noch) nicht beendet ist und bezieht bei der Beurteilung ausdrücklich auch die kommenden Heizperioden mit ein. Insoweit führt das BVerwG seine bisherige Linie konsequent fort. Wie lange noch, bleibt angesichts der Kritik (auch) daran, dass der Gesetzgeber die Entscheidung über das (Fort-)Bestehen der Gasmangellage faktisch in die Hände der BNetzA verlagert, abzuwarten. Erstmals stellt das Gericht darüber hinaus fest, dass der Verzicht auf eine UVP nach § 4 LNGG auch bei einem Änderungsvorhaben geeignet sein müsse, die Zulassung des konkreten Vorhabens selbst zu beschleunigen. Dies wirke sich allerdings nach Auffassung des Gerichts im konkreten Fall (auch angesichts der Möglichkeit einer Fehlerheilung noch im Hauptsacheverfahren) auf das Ergebnis voraussichtlich nicht aus. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Gericht dies in anderen Konstellationen anders beurteilt, weshalb für Zulassungsbehörden und Vorhabenträger im Geltungsbereich des LNGG die Darlegungslast besteht, bei Entscheidungen über Änderungen (auch) herauszuarbeiten, dass bzw. warum gerade der Verzicht auf die UVP in Bezug auf die Änderung zu einer beschleunigten Zulassung des Vorhabens selbst führen kann.